

Betriebssatzung des Eigenbetriebes**Rettungsdienst-Eigenbetrieb des
Landkreises Oder-Spree****in der Fassung vom 21.6.2006**

Gemäß §§ 5, 29 Abs.2 Nr. 9 LKrO vom 15.10.1993 (GVBI I/93 S. 398,433), geändert durch Gesetz vom 14.2.1994 (GVBI I/94 S.34), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBI I/03 S. 294, 298) i.V.m.

§103 Abs.2 GO v. 10.10.2001 (GVBI I/01 S. 154),zuletzt geändert durch Art.1des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes vom 22.6.2005 (GVBI I/05 S.210) und

§ 3 EigV v. 27.3.1995 (GVBI II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eigen-betriebe der Gemeinden vom 4.9.2001 (GVBL II S. 547)

hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 21.6.2006 die Betriebssatzung des Eigenbetriebes
-Rettungsdienst -Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree- beschlossen.

§ 1**Rechtsstellung/Name**

- (1) Der Rettungsdienst -nachfolgend Eigenbetrieb genannt- wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: Rettungsdienst-Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

Betriebssatzung des Eigenbetriebes**Rettungsdienst - Eigenbetrieb des
Landkreises Oder-Spree****in der Fassung vom 30. 09. 2009**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBI. II S. 150) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 30. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb - Rettungsdienst - des Landkreises Oder-Spree wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“.

**§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes für den Landkreis Oder-Spree gemäß dem Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz-BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.5.2005 (GVBl I/05 S.202).

**§ 3
Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird in Verbindung mit § 10 Eigenbetriebsverordnung und § 101 Abs. 2 der Gemeindeordnung abgesehen.

**§ 4
Zuständige Organe**

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Kreistag (§ 7 EigV)
2. Werksausschuss
3. Landrätin/Landrat
4. Werkleitung (fakultatives Organ gem. § 4 EigV)

**§ 5
Werkleiterin/Werkleiter**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin/ein Werkleiter bestellt.
- (2) Die Werkleiterin/der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Organen vorbehalten sind. Sie/er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleiterin/der Werkleiter bereitet die Beschlüsse des Kreistages und des Werksausschusses vor und ist für deren

**§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb übernimmt die Aufgabe der Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes für den Landkreis Oder-Spree gemäß dem Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz-BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 2008.

**§ 3
Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird in Verbindung mit § 10 Abs. 3 EigV abgesehen.

**§ 4
Zuständige Organe**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. der Kreistag
2. der Kreisausschuss
3. die Werkleitung.

**§ 5
Werkleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird unter Beachtung des § 20 (2) der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree durch die Landrätin/den Landrat eine Werkleiterin/ein Werkleiter bestellt.

(2) Die Werkleiterin/der Werkleiter nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie/er leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie/er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

Ausführung verantwortlich. Sie/er vollzieht die Entscheidungen der Landrätin/des Landrates und des Kreisausschusses des Kreistages in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Werksausschusses des Kreistages obliegen der Werkleiterin/dem Werkleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Dazu gehören insbesondere:

- die Organisation der Betriebsführung
- der innerbetriebliche Personaleinsatz
- der laufende Einkauf von Materialien und Rohstoffen
- die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen
- die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen
- der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen
- der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.)
- Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu einem Wert im Einzelfall von 25.000 €
- die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall höchstens 2.500 € betragen und den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall höchstens 1.500 € betragen

- (4) Die Werkleiterin/der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie/er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

- (5) Gemäß § 8 Abs. 2 EigV nimmt die Werkleiterin/der Werkleiter beratend an den Sitzungen des Werksausschusses des Kreistages teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Werkleiterin/dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie/er entscheidet zusätzlich in allen nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(4) Die Werkleiterin/der Werkleiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie/er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Werkleiterin/der Werkleiter wird im Auftrag der Landrätin/des Landrates in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:

- Beschäftigte bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 TVöD werden durch die Werkleiterin/den Werkleiter
- alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag der Werkleiterin/des Werkleiters unter Beachtung

- (6) Die Werkleiterin/der Werkleiter hat die Landrätin/den Landrat und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie/er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken. Die Werkleiterin/der Werkleiter hat der Landrätin/dem Landrat und dem Werksausschuss vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

siehe § 10

§ 6 Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, insbesondere über
- die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Werte im Einzelfall mehr als 25.000 € betragen
 - die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 2.500 € betragen
 - den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 1.500 € betragen
 - Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 25.000 €
- (2) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kreistages oder des Werksausschusses

des § 20 (2) der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree durch die Landrätin/den Landrat angestellt, höhergruppiert und entlassen.

§ 6 Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleiterin/der Werkleiter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleiterin/der Werkleiter unter Beachtung des § 5 (5) dieser Satzung ab.

§ 7 Kreisausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Kreisausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleiterin/des Werkleiters fallen, entscheidet der

dulden, entscheidet die Landrätin/der Landrat im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Kreistages (§ 57 LKrO).

- (3) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen, die grundsätzlich der Zustimmung des Werksausschusses des Kreistages bedürfen, entscheidet in Eilfällen die Landrätin/der Landrat. Der Werksausschuss ist gemäß § 16 Abs. 3 EigV über die Angelegenheiten unverzüglich zu informieren.

§ 7 Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vorbehalten und die nicht übertragbar sind, und nach § 29 Abs. 2 LKrO und § 7 EigV insbesondere über
- a) die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - c) den festgestellten und geprüften Jahresabschluss, die Entlastung für die Werkleiterin/den Werkleiter, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes
 - d) die Änderung der Rechtsform
 - e) die Satzung
 - f) die Bestellung der Werkleiterin/des Werkleiters
 - g) die Festsetzung des Eigenkapitals
 - h) die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes

Kreisausschuss als beschließender Ausschuss.

Das sind insbesondere:

1. Geschäfte über Vermögensgegenstände bis zu einem Betrag von 500.000 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall über 150.000 € liegt.
3. Sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall über 150.000 € liegt.
4. Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 150.000 €
5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 10.000 €.

- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Kreisausschusses.

§ 8 Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Er beschließt zudem über Geschäfte über Vermögensgegenstände über einem Wert von 500.000 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

<p>i) die Verfügung von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu</p> <p>(2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.</p>	<p>(2) Darüber hinaus kann er die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.</p>
<p>§ 8 Stellung der Landrätin/des Landrates</p>	<p>§ 9 Stellung der Landrätin/des Landrates</p>
<p>(1) Der Landrätin/dem Landrat obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.</p> <p>(2) Die Landrätin/der Landrat ist gemäß § 61 Abs. 2 LKrO Dienstvorgesetzter/Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Im Rahmen der Betriebssatzung gemäß 3 EigV kann die Landrätin/der Landrat die Werkleiterin/den Werkleiter mit Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktionen, wie Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen beauftragen. Die originäre Zuständigkeit verbleibt bei der Landrätin/beim Landrat. Die Beauftragung der Werkleiterin/des Werkleiters durch die Landrätin/den Landrat setzt voraus, dass der Kreistag zuvor der Landrätin/dem Landrat in der Hauptsatzung diese personal-rechtlichen Befugnisse gemäß § 62 Abs. 2 LKrO übertragen hat. Im Übrigen gilt die Hauptsatzung.</p> <p>(3) Hält die Landrätin/der Landrat Maßnahmen der Werkleiterin/des Werkleiters für rechtswidrig, muss sie/er anordnen, dass diese unterbleiben oder rückgängig zu machen sind. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann die Landrätin/der Landrat dies anordnen, wenn Nachteile für den Landkreis zu befürchten sind.</p> <p>(4) Ist die Werkleiterin/der Werkleiter der Meinung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Landrätin/des Landrates nicht übernehmen zu können und führen von der Werkleiterin/dem Werkleiter geäußerte Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so wendet sie /er sich an den Werksausschuss. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem</p>	<p>(1) Die Landrätin/der Landrat wird</p> <p>a) im Rahmen ihrer/seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;</p> <p>b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und</p> <p>c) im Rahmen ihres/seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen</p> <p>tätig.</p>

Werksausschuss und der Landrätin/dem Landrat erzielt, so entscheidet der Kreistag.

- (5) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann nach § 57 LKrO und § 16 Abs. 3 EigV die Landrätin/der Landrat die entsprechenden Entscheidungen treffen.
- (6) Die Dienstaufsicht über den Eigenbetrieb wird von der Landrätin/dem Landrat ausgeübt.

§ 9

Personalangelegenheiten

siehe § 5 Abs. 5

- (1) Die Werkleiterin/der Werkleiter wird von der Landrätin/dem Landrat mit der Ausübung personalrechtlicher Angelegenheiten für die tariflich Beschäftigten des Eigenbetriebes beauftragt.
- (2) Tariflich Beschäftigte bis einschließlich Vergütungsgruppe EGr 10 TVöD werden durch die Werkleiterin/den Werkleiter, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag der Werkleiterin/des Werkleiters durch die Landrätin/den Landrat angestellt, höher gruppiert und entlassen.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

siehe § 6

- (1) Die Werkleiterin/der Werkleiter ist befugt, im Rahmen der ihr/ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll sie /er darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 56 Abs. 4 LKrO zu erteilen. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleiterin/der Werkleiter nur im Auftrag der Landrätin/des Landrates ab.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnisse werden durch die Werkleiterin/den Werkleiter in den amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree veröffentlicht.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und

<p>leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.</p> <p>(2) Er wird nach § 10 Abs. 1 EigV als Sondervermögen des Landkreises Oder-Spree verwaltet und nachgewiesen. Für das Sondervermögen gelten die §§ 74, 75, 83 bis 87, 89 und 90 der GO entsprechend. Auf die Erhaltung des Vermögens wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.</p> <p>(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>(4) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 15 EigV ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus den Festsetzungen im Sinne von § 76 Abs. 2 GO, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht, einer Zusammenstellung der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite und den Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert, - fünfjähriger Finanzplan nach § 83 GO in Verbindung mit § 19 EigV <p>(5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1-4 EigV vorliegen.</p> <p>(6) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes sind gemäß § 11 Abs. 2 EigV Rücklagen zu bilden.</p> <p>(7) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung des Jahresabschlusses ermöglichen.</p> <p>(8) Die Vorschriften des Dritten Buches des HGB</p>	<p>leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.</p> <p>Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt</p> <p>(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.</p> <p>(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.</p> <p>(4) Die Werkleiterin/der Werkleiter hat die Landrätin/den Landrat und den Kreisausschuss halbjährlich über die Erträge und Aufwendungen sowie über die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.</p> <p>(5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.</p>
---	--

über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung

§12 Kassenwirtschaft

- (1) Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.
- (2) Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO Bbg).
- (3) Die Kassenaufsicht führt die Werkleiterin/der Werkleiter.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 EigV wird durch die Werkleitung ein Jahresabschluss aufgestellt, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV in Verbindung mit den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Der Kreistag kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber dem Landesrechnungshof von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.
- (3) Der Jahresabschluss wird nach § 22 Abs. 1 EigV und § 27 Abs. 1 EigV innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufgestellt. Die Werkleiterin/der Werkleiter leitet jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Landrätin/dem Landrat und dem Werksausschuss zur Kenntnisnahme zu. Der Jahresabschluss ist nach § 117 GO i.V.m. § 26 EigV und den Vorschriften der JapV zu prüfen. Die Prüfung soll nach § 26 Abs. 1 EigV innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Anschließend ist der geprüfte Jahresabschluss dem Kreistag zuzuleiten. Der Kreistag stellt bis spätestens 31.12. des auf das geprüfte Wirtschaftsjahr folgenden Jahres den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung.

entfällt

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleiterin/der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

**§ 14
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 26.06.06

M. Zalenga
Landrat

**§ 12
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes in der Fassung vom 26. 06. 2006 außer Kraft.

Beeskow, den 30. 09. 2009

(Siegel)

Landrat